

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 1	Absender: EWE NETZ GmbH Bezirksmeisterei Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 25.11.2021
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme:</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Mitteilung, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen. Unter der angegebenen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
1	EWE NETZ GmbH Bezirksmeisterei Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	25.11.2021
<p>Internetseite konnten die Leitungspläne abgerufen werden. Im Bereich der abgerissenen Wohnblöcke sind stillgelegte Leitungsabschnitte vorhanden, die im Zuge des Neubaus zurückgebaut werden. Eine in Betrieb befindliche Gasleitung 110PE 1997 quert das Plangebiet im Verlauf der vorhandenen Fahrspur von der Käthe-Kollwitz-Straße in Richtung Kleingartenanlage. Diese ist auf Kosten des Vorhabenträgers in die private Planstraße zu verlegen. Die konkrete Gaserschließung des Plangebietes hat der Vorhabenträger direkt mit dem Grundversorger abzustimmen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 2	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Straße 2 - 8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 26.11.2021
-----------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Zielemitteilung / Erläuterungen:

- Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom 03.11.2020.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35).

Hinweise:

Wir bitten, während der coronabedingten Sondersituation,

- die Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen,
- bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Zff.1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, -keine CD/DVD) und
- dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

Informationen, für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Abwägungsvorschlag:

Die Mitteilung, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die mitgeteilten Ziele aus der Stellungnahme vom 03.11.2020 wurden in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Die Hinweise sind organisatorischer allgemeingültiger Art und ohne materiellen Bezug zum Bebauungsplanentwurf. Die Behörden werden bereits nur noch digital beteiligt.

Beschluss:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 3	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 01.12.2021
-----------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 3	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 01.12.2021
<p>der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Bitte um Aufnahme einer Festsetzung zu ausreichenden Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,5m Breite für die Unterbringung von Telekommunikationslinien der Telekom wird zurückgewiesen. Dies wäre ein Vorgriff auf einen noch zu erstellenden koordinierenden Leitungsplan, der alle Leitungsträger und deren Leitungen berücksichtigt. Die Stellungnahme der Telekom liegt dem Vorhabenträger vor. Der wird die Anforderungen der Telekom bei der Erschließungsplanung berücksichtigen. Alle weiteren Informationen betreffen die Objektplanung und sind nicht bebauungsplanrelevant.</p> <p>Beschluss: -Zurückweisung der Bitte nach Aufnahme einer Festsetzung zu ausreichenden Trassen mit einer Leitungszone von ca, 0,5m Breite -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 4	Absender: E.DIS Netz GmbH Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	Datum der Stellungnahme: 02.12.2021
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme:		
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. November 2021 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH in Planung oder im Bau. Für den weiteren Fortgang bitten wir um einen Vor-Ort-Termin, um Absprachen zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Versorgung mit Elektroenergie, und zum Abschluss eines Erschließungsvertrages (Begründung Punkt 3.10 Durchführungsvertrag) vorzubereiten.</p> <p>Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Legetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1: 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf sowie Namen und Anschrift der Bauherren. <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Mitteilung, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet. Die übermittelten Informationen haben bautechnischen Charakter und sind nicht bebauungsplanrelevant. Der Vorhabenträger wird zu einem Ortstermin den Grundversorger und Vertreter des Baudezernates einladen. Im Plangebiet befinden sich noch die alten stillgelegten Elektrohausanschlüsse, die im Zuge des Neubaus zurückgebaut werden.</p> <p>Beschluss:</p> <p>-Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 14.12.2021
-----------------------	---	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Das Planungsgebiet ist durch öffentliche Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Käthe-Kollwitz-Straße erschlossen. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.

Beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise:

Trinkwasser

Der Anschluss der geplanten Wohnbebauung kann an die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung mit der Nennweite DN 100 in der Käthe-Kollwitz-Straße erfolgen. Im Rahmen der Vorplanung ist zu entscheiden, ob das Baufeld über einen zentralen Anschluss oder die einzelnen Wohnhäuser direkt angeschlossen werden. Bei Einzelanschlüssen ist darauf zu achten, dass die Grundstücksanschlussleitungen nicht mit festen Gebäuden oder Einrichtungen überbaut werden.

Das Planungsgebiet liegt z.Z. in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Der ZWA Eberswalde als zuständiger Wasserversorger hat ein Fachgutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes erarbeitet. Danach ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet nach Neufestsetzung nicht mehr in einem Wasserschutzgebiet liegt.

Schmutzwasser

Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal kann in der Käthe-Kollwitz-Straße erfolgen. Dabei ist die Tiefenlage des Kanals von ca. 5 m zu beachten. Im Rahmen der Vorplanung ist zu entscheiden, ob das Baufeld über einen zentralen Anschluss erschlossen oder die einzelnen Wohnhäuser über mehrere Grundstücksanschlussleitungen angeschlossen werden.

Zur Sicherstellung einer schadlosen Ableitung des Schmutzwassers und zur Zustandserfassung des Kanals wird der ZWA den Schmutzwasserkanal in nächster Zeit mittels TV-Befahrung inspizieren.

Abwägungsvorschlag:

Die Mitteilung, dass das Planungsgebiet durch öffentliche Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Käthe-Kollwitz-Straße erschlossen ist und somit die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung gesichert ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Information zur Nichtberücksichtigung des Plangebietes bei der Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur Beachtung der bautechnischen Hinweise übermittelt.

Beschluss:

-Kenntnisnahme der Mitteilung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 6	Absender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 16.12.2021
-----------------------	---	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Die Naturschutzverbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planverfahren und verweisen auf die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme vom 03.11.2020, die auch weiterhin grundsätzlich Gültigkeit behält:

„Inhalt der Planung ist die Errichtung von 5 Stadthäusern mit jeweils Keller und 3 Vollgeschossen. Die Planfläche ergänzt schon vorhandene Wohnbebauung entlang der Käthe-Kollwitz-Straße. Nördlich und westlich schließen sich Kleingarten-
nutzungen an.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der vorliegenden städtebaulichen Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, da es sich um die bauliche Verdichtung vorhandener Wohnbebauung handelt.

Für die weitere Planung fordern die Verbände die Erstellung eines Umweltberichtes und einer schutzgutbezogenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz oder eines Grünordnungsplanes. Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Dies wird gefordert, auch wenn es sich um flächenmäßige Bereiche im Innenbereich handelt, da zunehmend mehr die Beachtung von Klima, Natur und Landschaft im Zuge von Bauprojekten notwendig ist.

Die Verbände bitten bei Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen um erneute Beteiligung am laufenden Verfahren.“

Hinweise/Bedenken zu den neu vorliegenden Unterlagen:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der Bauleitplanung.

Nachfolgendes möchten wir ergänzen:

Leider lag der Durchführungsvertrag (noch nicht) vor. So ist auch nicht ersichtlich, welche Maßnahmen rechtsverbindlich festgesetzt sind.

Solange das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone liegt, sind die Verbote in der Schutzzone entsprechend der Verordnung von 1981 zu beachten.

Die textliche Festsetzung Nr. 5 zur gärtnerischen Gestaltung der zukünftigen Freiflächen wird begrüßt. Dabei fordern wir, dass die Festsetzung insoweit ergänzt wird, dass die Anlage von Schottergärten grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Das Gebiet war bis 2006 bebaut. Inzwischen hat sich ein Gehölzaufwuchs gebildet, der nach Möglichkeit (z. B. entlang der Käthe-Kollwitz-Straße) zu erhalten ist. Die Barnimer Baumschutzverordnung ist anzuwenden.

Die vorhandenen Zauneidechsen sollen in ein Ersatzhabitat im Bereich Sonnenweg und Justsche Grube umgesiedelt werden. Mit dem Abfangen der Eidechsen wurde bereits begonnen. Es stellt sich die Frage, ob dafür eine artenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Die Naturschutzverbände haben keine Kenntnis von einem entsprechenden Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme.

Für das Umsetzen des Ameisennestes ist ebenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung zu beantragen.

Der Entfernung invasiver Arten (z. B. Amerikanische Traubenkirsche) wird vorsorglich zugestimmt.

Die vorhandene Trockenvegetation ist zwar schützenswert, aber durch den Bestand des Landreitgrases nicht so wertvoll, dass eine Bebauung abzulehnen wäre.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 6	Absender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 16.12.2021
<p>Darüber hinaus fordern wir für die Ersatzbiotope (Justsche Grube und Sonnenweg/ Zauneidechse) eine Erfolgskontrolle über mindestens 3 Jahre. Dies gilt auch für die 45 anzubringenden Nisthilfen (Vögel). Die Standorte sind ortsgenau kartographisch zu erfassen und der Besatz ist zu kontrollieren.</p> <p>Die Umsetzung des Ameisennestes ist durch die Ameisenschutzware zu realisieren.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Darüber bitten wir um Auskunft, ob für die Umsetzung der Zauneidechsen die notwendige Ausnahmegenehmigung vorlag.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme vom 03.11.2020 wurde der Stvv am 23.11.2021 zur Kenntnis gegeben. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Die Barnimer Baumschutzverordnung wurde angewandt. Der Umweltbericht wurde zur förmlichen Stellungnahme übermittelt.</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 16.12.2021</u></p> <p>Die planungsrelevanten Regelungsinhalte des Durchführungsvertrages sind der Planzeichnung und der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Über den Durchführungsvertrag werden alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert. Dazu gehören auch die jährliche Pflege des Ersatzhabitats und die Erfolgskontrolle über 3 Jahre für das Ersatzhabitat der Eidechsen und der Nisthilfen. Die 3-jährige Erfolgskontrolle für Zauneidechsen wird durch einen Artenschutzsachverständigen nach fachlichen Standards durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt im 1. Jahr (2022) und 3. Jahr (2024) nach Ansiedlung auf der hergerichteten Ersatzfläche im Bereich Justsche Grube/ Sonnenweg.</p> <p>Die Erfolgskontrolle der 45 Nisthilfen für Vögel erfolgt ebenfalls durch fachkundiges Personal. Bei Anbringen im Frühjahr 2022 erfolgt eine Erfolgskontrolle im Herbst 2022 und eine weitere Erfolgskontrolle im Herbst 2024. Die Kontrolle wird zusammen mit der erforderlichen Reinigung der Kästen durchgeführt. Die Standorte der Nisthilfen werden im Einzelnen in einer Karte dargestellt.</p> <p>Die Umsetzung des Ameisennestes im Zeitraum von April bis Juni 2022 obliegt dem Bauherrn. Hierzu wird entweder die Ameisenschutzware oder ein anderer Sachverständiger beauftragt. Über die Beauftragung ist momentan noch nicht entschieden.</p> <p>Das Plangebiet liegt zurzeit noch in der Wasserschutzzone III. Der ZWA als zuständiger Wasserversorger hat ein Fachgutachten zur Neufestsetzung erarbeitet. In seiner Stellungnahme gibt er bekannt, dass das Plangebiet nach Neufestsetzung nicht mehr in einem Wasserschutzgebiet liegt.</p> <p>Vollzugshindernisse des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Trinkwasserschutz sind nicht zu erkennen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht zu der geplanten Neufestsetzung nicht im Widerspruch.</p> <p>Die Textliche Festsetzung (TF) Nr. 5 regelt eine Verpflichtung zum Anpflanzen, zum gärtnerischen Anlegen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die TF ist ausreichend formuliert, so dass Schottergärten planungsrechtlich ausgeschlossen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
6	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	16.12.2021
<p>sind. In der Begründung wird diesbezüglich ein klarstellender Satz zum Ausschluss der Schotter- und Kiesgärten aufgenommen. Das Abwägungsergebnis wird zugesendet. Folgende Auskunft erging von der Unteren Naturschutzbehörde zur nachgefragten Ausnahmegenehmigung: <i>Im vorliegenden Fall ist es so, dass es keiner gesonderten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung der Zauneidechsen bedurfte, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst wurden. Für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) gilt § 44 Abs. 5 Abs. 1 bis 3 BNatSchG.</i> <i>Die ökologische Funktion der vor dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist, aufgrund der räumlichen Nähe der Umsiedlungsfläche zur Vorhabenfläche, weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.</i> <i>Die Umsiedlung der Zauneidechsen wurde durch einen erfahrenen Dipl. - Biologen vorbereitet und durchgeführt, sodass hier unter Anwendung und Berücksichtigung aller gebotenen und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen gearbeitet wurde.</i> <i>Die jährliche Pflege des Ersatzhabitats regelt ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Eberswalde und dem Bauherrn.</i> <i>Da aus den o.g. Gründen keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung der Zauneidechsen erteilt werden musste, war die Beteiligung der Naturschutzverbände nicht erforderlich.</i></p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Sicherung einer Erfolgskontrolle für das Eidechsenersatzbiotop und für die Nisthilfen und Sicherung der Umsetzung des Ameisennests durch einen Sachverständigen im Durchführungsvertrag -Keine Erweiterung der TF 5, aber Klarstellung der Nicht-Zulässigkeit von Schotter- und Kiesgärten in der städtebaulichen Begründung zur TF 5 -Zusendung des Abwägungsergebnisses</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 7	Absender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 16.12.2021
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme:		
<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeits- bereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Mitteilung, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen und schiffbare Landesgewässer nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>-Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 8	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 21.12.2021
-----------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.

Sachverhalt und Planungsziel

Ziel der Planung ist, auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 490 eine Wohnbebauung zu realisieren. Auf dem Grundstück befand sich bis 2006 eine mehrgeschos- sige Wohnbebauung.

Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen ohne Bedenken, erfolgten im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung in der Stellungnahme vom 03.11.2020.

In der Stellungnahme wurden jedoch die vorhandene Situation und der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes für die vorhandene und die geplante Wohnbebauung eingestellt. Der vorliegende Planentwurf setzt kein Baugebiet im Sinne der BauNVO fest. In den Festsetzungen Nr.1.1 und Nr.1.2 sind die zulässigen Nutzungen bestimmt.

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage: §§ 3,5,22 und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf erhebliche Bedenken, wenn Erwartungen zum Schutzanspruch für ein reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO bestehen. Die vorliegenden Unterlagen sind hier nicht eindeutig und erfordern eine Klarstellung zum Schutzanspruch.

Begründung

Aus den Unterlagen der vorangegangenen Beteiligung gingen nicht die Erwartungen zum Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes hervor. Mit den Erwartungen zum Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes stellt sich das Baugebiet als heranrückende schutzbedürftige Bebauung dar, die nicht ausreichend den Bestandschutz der vorhandenen Gewerbe berücksichtigt. Ich verweise hierzu im Besonderen auf die Anforderungen der TA Lärm und den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 8	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 21.12.2021
<p>Der Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes wurde in diesem Bereich auch nicht im Verfahren zur Planfeststellung der Ortsumgehung 8 167 L220/L200 eingestellt.</p> <p>Der Schutzanspruch reines Wohngebietes erfordert eine weitergehende Ermittlung, der auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen. Die Ausführungen unter Pkt. 3.6 der Begründung sind dann nicht ausreichend.</p> <p>Ein Konflikt zwischen den Nutzungen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation nicht zu erwarten, wenn die Erwartungen zum Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes bestehen. Die geplante Bebauung rückt dann nicht mit höheren Erwartungen zum Schutzanspruch an die vorhandenen Gewerbe heran. Da ein Baugebiet in Sinne der BauNVO nicht festgesetzt wird, wird dringend empfohlen, die Erwartungen zum Schutzanspruch eindeutig zu formulieren. Hierbei ist der Bestandsschutz, der vorhandenen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Auf S. 2 der vorliegenden Begründung wurde im Inhaltsverzeichnis die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 612 formuliert. Dieser Bebauungsplan bezeichnet jedoch die Biesenthaler Straße 41, sodass hier von einem Schreibfehler ausgegangen wird.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung</p> <p>Die mitgeteilten immissionsschutzrechtlichen Bedenken basieren auf einer missverständlichen Formulierung und einen Tippfehler in der Begründung. Der Schutzanspruch der Wohnnutzung soll dem eines allgemeinen Wohngebietes entsprechen. Die Begründung wird im <i>Kapitel 3.1 Art der baulichen Nutzung</i>, 1. Satz, hier Korrektur des § 3 BauNVO in § 4 BauNVO und durch Ergänzung eines Textes zum Schutzanspruch der geplanten Wohnnutzung im <i>Kapitel 3.6 Immissionsschutz</i> entsprechend überarbeitet. Korrekturen in der Formulierung sind auf Seite 28, 1. Absatz im <i>Kapitel 3.2 Maß der baulichen Nutzung</i> und im <i>Inhaltsverzeichnis</i> Seite 2 durchzuführen.</p> <p>Beschluss: -Überwindung der immissionsschutzrechtlichen Bedenken durch Korrekturen und Ergänzungen in der Begründung gemäß Abwägungsvorschlag</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 9	Absender: Regionale Planungsstelle An der Friedensbrücke 22 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 13.12.2021
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: Keine Bedenken Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine Bedenken zur Planung und keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ existieren, wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 10	Absender: IHK Frankfurt/Oder Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt/Oder	Datum der Stellungnahme: 22.12.2021
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: keine Einwände Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis Beschluss:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 11	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 10.03.2022
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Bauordnungs- und Planungsamt

Die Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung und in der Begründung sind zu aktualisieren.

Auf der Planzeichnung sollte deutlich kenntlich gemacht werden, welche Darstellungen Festsetzungscharakter haben und welche lediglich informellen Charakter haben (z.B. Ansichten).

Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung

Um Konflikte zwischen Radverkehr und MIV zu vermeiden, sollte ein schlüssiges Radwegekonzept vom wachsenden Wohngebiet zur Innenstadt von Eberswalde erarbeitet werden, welches z.B. einen Schutzstreifen in der Poratzstraße oder eine Fahrradstraße über Sonnenweg – Rosengrund beinhaltet. Entsprechende Anschlüsse sollten bei der Bebauung und auch dem privaten Verkehrsbereich berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Entsprechend dem Hinweis wurde auf der Planzeichnung kenntlich gemacht, welche Darstellungen Festsetzungscharakter haben und welche lediglich informellen Charakter haben (z.B. Ansichten). Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert. Die Stadt Eberswalde hat ein Radnutzungskonzept aufgestellt. Die Poratzstraße ist als vorhandene Radhauptverbindung und der Sonnenweg-Rosengrund wird als Verdichtungs- Freizeitverbindung zur Netzoptimierung Maßnahme P05 Ausbau Verbindung Nordend Sonnenweg nach Nordend Georg-Friedrich-Hegel-Straße vorgeschlagen. Schutzstreifen werden für die Poratzstraße jedoch nicht berücksichtigt. Fahrradabstellanlagen hat der Vorhabenträger planerisch berücksichtigt. Die Radhauptverbindung ist über den Wohnweg zwischen Kleingartenanlage und Wohnungsalbestand des Vorhabenträgers bereits gut zu erreichen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

-Kenntnisnahme der Anregung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 10.03.2022
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme: <u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Im Rahmen der frühzeitigen Planung zur Umsetzung des Baugeschehens im hiesigen B-Plangebiet gab es bereits erste Abstimmungen mit der UNB. Hierbei wurden vor allem artenschutzfachliche Maßnahmen (Umsiedlung von Zauneidechsen) festgelegt und bereits durchgeführt.</p> <p>Es ergeht folgende TÖB-Stellungnahme:</p> <p>1 Zur Sicherstellung der notwendigen 20-jährigen Pflege der Ersatzfläche für die aus dem Vorhabengebiet umgesiedelten Zauneidechsen ist ein Pflegekonzept zu erstellen und im weiteren Planungsverlauf vorzulegen. Dieses Pflegekonzept muss weiterführend Bestandteil des notwendig werdenden städtebaulichen Vertrags zwischen dem Bauherrn und der Stadt Eberswalde (als Eigentümer der Ersatzfläche) werden.</p> <p>2 Es wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln vorausgesetzt. Als insektenfreundliche Leuchtmittel gelten Lampenkörper mit einer geringen Abstrahlungsgeometrie (max. 80° Abstrahlwinkel, nach oben abgeschirmt), mit warmweißen LED-Lampen (max. 3000 Kelvin) mit Blau- und UV-Filtern. Die Oberfläche des Gehäuses darf nicht wärmer als 60 Grad Celsius werden. Die Lichtanlagen sind mit einer stufenweisen Nachtabsenkung der Leuchtstärke oder einer uhrzeitgesteuerten Abschaltung zu versehen. Die Anforderungen der DIN EN 13201-5, DIN 13201-2 und DIN EN 13201-1 sind zu beachten. Die Beleuchtungsstärke sollte sich dabei an der niedrigsten Beleuchtungsklasse orientieren. Im weiteren Planungsverlauf sind Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Leuchtmittel zu tätigen.</p> <p>Begründung: Die Zauneidechse ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine besonders bzw. streng geschützte Art. Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BNatSchG gelten die o.g. Verbote für Vorhaben in Bebauungsplänen nach § 30 BauGB (und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.06.2022 / zur Stvv-Sitzung am 28.06.2022

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 324 „Käthe -Kollwitz-Straße“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 10.03.2022
<p>Zur Sicherung des dauerhaften Erhalts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der umgesiedelten Zauneidechsen im räumlichen Zusammenhang ist der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Planungsverlauf ein Pflegekonzept für die gewählte Ersatzhabitatfläche vorzulegen.</p> <p>Künstliches Licht hat vielfältige nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die Sichtbarkeit des natürlichen Nachthimmels. Der neue Paragraf 41 a des BNatSchG dient dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtungen.</p> <p>Im Absatz 2 des § 41a BNatSchG wird die Behörde befähigt, die für die Zulassung der Beleuchtung zuständig ist, nach Art und Umfang der Beleuchtung konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anzuordnen. Im weiteren Planverlauf sind daher Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Leuchtmittel zu machen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Ein Pflegekonzept zur Sicherstellung der 20-jährigen Pflege der Ersatzfläche für die aus dem Vorhabengebiet umgesiedelten Zauneidechsen ist erarbeitet und wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es ist Anlage des Durchführungsvertrages.</p> <p>In den Durchführungsvertrag wurde der Punkt 2 der Stellungnahme als Verpflichtung des Vorhabenträgers aufgenommen. In den Bauantragsunterlagen sind die zum Einsatz kommenden Leuchtmittel anzugeben. Die Begründungen zur Forderung eines Pflegekonzeptes und dem Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		